

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Systemnahe Berufszeiten**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die sogenannten systemnahen Berufszeiten sind seit einigen Jahren in der politischen Diskussion in allen Bundesländern der ehemaligen DDR. Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben ihre entsprechenden Regelungen bereits zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geändert. Gemäß § 30 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind bei der Bemessung des Grundgehältes einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

1. Nach § 30 Satz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird das Vorliegen einer besonderen Systemnähe insbesondere in den Fällen nach Nummer 1 bis 4 widerlegbar vermutet. In wie vielen Fällen konnte die Vermutung einer Systemnähe erfolgreich widerlegt werden?
  - a) In wie vielen Fällen gelang die Widerlegung der Vermutung nicht?
  - b) Wie hoch ist die Zahl der derzeit noch offenen Fälle, in denen Berechtigte sich gegen die widerlegbare Vermutung wenden?

Bislang konnte in keinem Verfahren (Widerspruchs- beziehungsweise Klageverfahren) die gesetzliche Vermutung der Systemnähe erfolgreich widerlegt werden.

Die 15 abgeschlossenen Widerspruchsverfahren sind bislang alle mit einem zurückweisenden Widerspruchsbescheid beendet worden. In sechs Widerspruchsverfahren ist bislang noch kein Widerspruchsbescheid erlassen worden.

In fünf Fällen ist Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden. In einem abgeschlossenen Klageverfahren ist gegen den Kläger entschieden worden, von klägerischer Seite wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die übrigen vier Klageverfahren sind noch in erster Instanz anhängig.

2. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren entsprechend der Frage 1?

Die Verfahrensdauer unterscheidet sich in den einzelnen Fallkonstellationen stark. Während einige Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer bereits im Anhörungsverfahren davon absehen, ihre Widersprüche oder Anträge und den damit verbundenen Versuch der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung weiterzuverfolgen, steht das Landesamt für Finanzen (LAF) mit anderen Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern über mehrere Jahre im Austausch. Die teilweise sehr lange Verfahrensdauer ist auch dadurch bedingt, dass das LAF vom 29. August 2019 bis zum 30. Januar 2023 angehalten war, von einer endgültigen Bescheidung der offenen Widerspruchsverfahren abzusehen, da eine gesetzliche Änderung im Raum stand beziehungsweise von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Zuge der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Jahr 2022 verfolgt wurde.

Die Verfahrensdauer der Widerspruchsverfahren (gerechnet ab Widerspruchsabgabe durch die Fachabteilung an das widerspruchsbearbeitende Justizariat) bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides betrug im Durchschnitt 1 Jahr 7 Monate und 14 Tage.

3. Wie bewertet die Landesregierung die durch die Bundesländer im Zusammenhang mit dem Umgang sogenannter systemnaher Berufszeiten gehandhabten Modelle?

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben in ihren Höchstgrenzenregelungen beim Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Rente den Verweis auf die systemnahen Zeiten nach § 12a gestrichen, sodass diese sich nicht mehr kürzend auf die Höchstgrenze auswirken. Im Ergebnis wären systemnahe Zeiten zwar weiterhin nicht ruhegehaltfähig, hätten aber darüber hinaus keine Auswirkung mehr auf die Berechnung der Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Rente.

Die Anrechnungsnorm Brandenburgs, bei der sich zwar die systemnahen Zeiten selbst weiterhin kürzend auf die Höchstgrenze auswirken, jedoch nicht die davorliegenden Zeiten, stellt sich als eine differenzierte Lösung dar, die zwischen der aktuellen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern und denjenigen in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt. Unabhängig von einer rechtlichen Bewertung würde eine Umstellung auf das Modell Brandenburgs einen derzeit nicht abschätzbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da jede Erwerbsbiografie vollständig händisch neu zu bewerten wäre.

4. Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5440 sah vor, die Regelung zu systemnahen Berufszeiten zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu ändern. Wie viele Betroffene hätten von einer Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern profitiert?

Gemäß einer Auswertung des LAF (Stand: Ende 2019) wurden bei knapp 800 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Zeiten einer systemnahen Tätigkeit unterschiedlichster Dauer (wenige Monate bis hin zu 20 Jahren) festgestellt. Nur in einem Bruchteil dieser Fälle (circa 100) fand auch ein (teilweises) Ruhen der Beamtenversorgung aufgrund des Zusammentreffens mit Rentenbezügen statt. Selbst von diesen 100 Fällen würden nicht alle von einer Streichung eines Bezuges auf § 12a LBeamtVG M-V profitieren, da die systemnahen Zeiten nur einer von vielen Faktoren bei der Bestimmung der Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 LBeamtVG M-V sind. Desto länger die Dauer der systemnahen Zeiten (inklusive davorliegender Zeiten) war, umso eher würde die entsprechende Anpassung der Regelung Auswirkungen auf den Ruhensbetrag der jeweiligen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben. Eine weitere Auswertung des LAF von Anfang 2021 hat ergeben, dass nur etwa 50 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum damaligen Zeitpunkt von einer Anpassung der Norm nach dem Vorbild von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen profitiert hätten.

In den genannten Fällen lagen die monatlichen Ruhensbeträge nach § 55 LBeamtVG M-V zwischen 64 und 1 409 Euro. Die Höhe ist neben der Dauer der systemnahen Zeit insbesondere abhängig von der Höhe der Beamtenversorgungsansprüche auf der einen Seite und der Rentenansprüche auf der anderen Seite.

Eine Gesetzesänderung würde nicht automatisch zum vollständigen Wegfall dieser Ruhensbeträge führen. In welchem Umfang die jeweiligen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger profitieren würden, hängt somit vom Einzelfall ab.

5. Welche Kosten kämen in den nächsten zehn Jahren auf das Land bei einer entsprechenden Gesetzesänderung zu (bitte aufschlüsseln pro Jahr)?
6. Welche Kosten kämen auf das Land bei einer Rückwirkung einer entsprechenden Gesetzesänderung bis zum Jahr 2019 zu?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Unter Bezugnahme auf die Auswertungen des LAF von 2021 ergaben sich zum damaligen Zeitpunkt bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die vermutlich von einer Gesetzesänderung profitiert hätten, in Summe Ruhensbeträge von circa 18 360 Euro monatlich.

Da es sich um eine monatsbezogene Momentaufnahme handelte, können die Ruhensbeträge in einem anderen Monat niedriger oder höher liegen (zum Beispiel aufgrund einer Rentenanpassung oder Versorgungsanpassung). Würde man also bei konservativer Schätzung von circa 20 000 Euro monatlich ausgehen, entstünden jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 250 000 Euro einschließlich der Effekte durch Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung. Diese Kosten würden bei einer Rückwirkung ab dem Jahr 2019 auch für die entsprechenden zurückliegenden Jahre anfallen.

Die dargestellten Kostenschätzungen basieren jedoch auf der Annahme eines vollständigen Entfallens der Ruhensbeträge nach § 55 LBeamtVG M-V infolge einer entsprechenden Gesetzesänderung. Wie bereits im Rahmen der Frage 4 erläutert, entstehen die Ruhensbeträge jedoch nicht allein durch das Vorhandensein systemnaher Zeiten. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde deshalb nur für einen Teil der Fälle zum vollständigen Wegfall des Ruhensbetrages nach § 55 LBeamtVG M-V führen. Die tatsächlichen Mehrkosten dürften somit deutlich niedriger sein. Durch die Vielzahl an möglichen Fallgestaltungen beim Zusammentreffen von Rente und Versorgung ist daher – insbesondere für die Zukunft – keine belastbare Prognose zu eventuellen Mehrkosten aufgrund wegfallender Versorgungskürzungen möglich. Darüber hinaus ist zu sehen, dass bei neueren Ruhestandseintritten die Zeit einer systemnahen und davorliegenden Zeit vor 1990 naturgemäß immer geringer wird und sich daraus ergebende Absenkungen der Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Versorgung und Rente im Allgemeinen entsprechend geringer ausfallen oder überhaupt nicht mehr ins Gewicht fallen. Insoweit ist von einem insgesamt degressiv verlaufenden Anstieg der Mehrkosten auszugehen.

Zudem werden die Erwerbsbiografien der Beamtinnen und Beamten in Gänze erst beim Ruhestandseintritt durch das LAF unter Hinzuziehung der dann zu übersendenden Personalakten und gegebenenfalls weiterer Erklärungen gesichtet und bewertet, sodass die Auswirkungen einer entsprechenden gesetzlichen Änderung auf die derzeit noch aktiven Beamtinnen und Beamten nicht abgeschätzt werden können.

7. Welche Kosten kämen in den nächsten zehn Jahren auf das Land bei einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Brandenburger Modell zu (bitte aufschlüsseln pro Jahr)?
8. Welche Kosten kämen auf das Land bei einer Rückwirkung bei einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Brandenburger Modell bis zum Jahr 2019 zu?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Durch den Umstand, dass auch beim Brandenburger Modell die Kürzungen durch Zeiten der systemnahen Tätigkeit selbst beibehalten werden, lägen die Mehrkosten deutlich niedriger als bei dem Modell der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dem steht ein einmalig höherer Verwaltungsaufwand beim Brandenburger Modell infolge der notwendig werdenden Einzelfallprüfungen durch das LAF gegenüber.

Durch die Vielzahl an möglichen Fallgestaltungen beim Zusammentreffen von Rente und Versorgung ist ohne eine nochmalige händische Nachkontrolle der Zahlfälle keine Prognose zu den Mehrkosten des Brandenburger Modells möglich.

9. Auf welcher Grundlage basieren die zu den Fragen 5 bis 8 ausgeführten Prognosen?

Grundlage für die Prognosen sind zwei Auswertungen des LAF von 2019 und 2021.

Die Auswertung von 2019 hat lediglich die Gesamtheit aller Zahlfälle mit systemnahen Zeiten dargestellt. Durch eine händische Aufbereitung im Jahr 2021 konnten die Fälle identifiziert werden, bei denen tatsächlich eine (teilweise) Ruhendstellung der Versorgungsbezüge stattfand, zudem wurden Art der systemnahen Tätigkeit dargestellt sowie Differenzierungen in Zeiten der tatsächlichen systemnahen Tätigkeit und der davorliegenden Zeiten vorgenommen, sodass bewertet werden konnte, ob die einzelnen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von einer Gesetzesänderung womöglich profitiert hätten.